



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t

am Standort in 39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage)

für die Firma

energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG
Hafenweg 15
48155 Münster

vom 14.06.2018

Az: 402.2.6-44008/17/13
Anlagen-Nr. 6756

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 5
III	Nebenbestimmungen	Seite 6
	1 Allgemeines	Seite 6
	2 Bauordnungsrecht	Seite 6
	3 Brandschutz	Seite 9
	4 Immissionsschutz	Seite 10
	5 Wasserrecht	Seite 19
	6 Abfall-/Bodenschutzrecht	Seite 21
	7 Arbeitsschutz	Seite 22
	8 Naturschutz	Seite 22
	9 Veterinärrecht	Seite 23
	10 Betriebseinstellung	Seite 24
IV	Begründung	Seite 25
	1 Antragsgegenstand	Seite 25
	2 Genehmigungsverfahren	Seite 25
	3 Entscheidung	Seite 30
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 31
	4.1 Allgemein	Seite 31
	4.2 Planungsrecht	Seite 31
	4.3 Bauordnungsrecht	Seite 33
	4.4 Brandschutz	Seite 35
	4.5 Immissionsschutz	Seite 35
	4.6 Wasserrecht	Seite 40
	4.7 Abfallrecht/Bodenschutz	Seite 41
	4.8 Arbeitsschutz	Seite 41
	4.9 Naturschutz	Seite 42
	4.10 Veterinärrecht	Seite 42
	4.11 Betriebseinstellung	Seite 43
	5 Kosten	Seite 43
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 43
V	Hinweise	Seite 45
	1 Bauordnungsrecht	Seite 45
	2 Denkmalschutz	Seite 45
	3 Wasserrecht	Seite 46
	4 Zuständigkeiten	Seite 47
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 48
	Anlagen	
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite 49
	Anlage 2 Rechtsquellen	Seite 54

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§, 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 8.6.3.1, 1.2.2.1, 9.1.1.2 u. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG
Hafenweg 15
48155 Münster

vom 03.03.2017 (Posteingang am 08.03.2017), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 17.05.2018 (Posteingang am 22.05.2018) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t

durch: Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe

- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a

zusätzliche Einsatzstoffe

- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a

Wegfall

- 3000 t/a Hühnertrockenkot

Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW

Errichtung einer Gärrestseparationsanlage

Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671m³

Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d

Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t

auf den Grundstücken in **39606 Osterburg OT Königsmark**
(Gemeinde Wasmerslage)

Gemarkung: Königsmark

Flur: 2

Flurstücke: 14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162

erteilt.

- 2 Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:
Drei Feststoffannahmehunker je 80 m³
Drei Anmischbehälter je 6 m³
Drei Fermenter je 2580 m³
Drei gasdichte Gärrestspeicher je 4078 m³
Siloanlage
Der BHKW - Module insgesamt 3,9 MW
Drei stationäre Fackeln Gasdurchsatz insgesamt 900 m³/h

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Inputmengen von Maissilage und sowie die Verringerung der Inputmengen von Schweinegülle und Getreide.
Zusätzlicher Einsatz von Grassilage und Ganzpflanzensilage
Wegfall von Hühnertrockenkot

Inputmenge	Ist-Zustand (t/a)	Plan – Zustand (t/a)
Maissilage	18 000	20 332
Schweinegülle	18 000	12 871
Getreide	1 500	1 000
Grassilage	-	3 000
Ganzpflanzensilage	-	1 800
Hühnertrockenkot	3 000	-

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³ durch Errichtung von zwei Gärrestspeichern 3734 m³ bzw. 4703 m³
 - Erhöhung der Gaslagerkapazität von 0,9 t auf 12,4 t
 - Verringerung der Durchsatzmenge der Biogasanlage von 110,96 t/d auf 106,86t/d
 - Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW auf 10,365 MW durch Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen
 - Errichtung einer Gärrestseparationsanlage
- 3 In die Genehmigung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht eingeschlossen.
- 4 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)
- 5 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Stendal vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe aller nicht

einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wird (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).
Die Höhe bzw. der Wert der Sicherheitsleistung wird auf 97.914,20 Euro festgesetzt.

- 6 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor der Ausführung der Gründung für die Schornsteine an den BHKW-Containern und für die Pufferspeicher zu überprüfen ist, ob eine ausreichende Übereinstimmung der angesetzten Lasten mit den Lasten aus den tatsächlichen aufzubauenden Baukomponenten vorhanden ist. Mit der Ausführung der Schornsteine und des Pufferspeichers darf erst dann begonnen werden, wenn die genannten Nachweise der zuständigen Überwachungsbehörde und dem beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit vorgelegt worden sind. und eine ggf. erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei erfolgt ist.
- 7 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus ggf. noch vorzulegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. typenprüfberichten sowie aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.
- 8 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Gärrestspeicher 4 und 5 erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn
 - die Gärrestspeicher 4 und 5 auf der Grundlage der nach § 58 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erforderlichen Baugenehmigung, die durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal erteilt wurde, mit einer Umwallung versehen worden sind, und
 - die Umwallung entsprechend der Baugenehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen entsprechend mängelfrei fertiggestellt ist.Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, das bei Betriebsstörungen des größten Behälters bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 9 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 10 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 11 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Bedingungen

2.1.1 Für die unter Abschnitt I Nr. 5 festgelegte Sicherheitsleistung ist dem Landkreis Stendal vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten.

Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. (§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt oder durch eine erstklassige Bürgschaft gestellt werden. Dabei sind – je nach gewähltem Mittel – die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Das gewählte Sicherungsmittel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss. Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft unbefristet, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird. Die Bürgschaftsurkunde ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor der Hinterlegung zur Prüfung vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag an den Schuldner der Forderung zurückgegeben bzw. ausgekehrt, wenn der Sicherungszweck durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt ist oder wenn im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

- 2.1.2** Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor der Ausführung der Gründung für die Schornsteine an den BHKW-Containern und für die Pufferspeicher zu überprüfen ist, ob eine ausreichende Übereinstimmung der angesetzten Lasten mit den Lasten aus den tatsächlichen aufzubauenden Baukomponenten vorhanden ist. Das Ergebnis ist der zuständigen Überwachungsbehörde und dem beauftragten Prüfsachverständigen vorzulegen. Besteht keine ausreichende Übereinstimmung, sind der zuständigen Überwachungsbehörde und dem beauftragten Prüfsachverständigen entsprechende Nachweise zur ergänzenden Prüfung zuzuleiten. Die statischen Nachweise zu den Schornsteinen und den Pufferspeichern sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Auf die Vorlage der Nachweise kann nur verzichtet werden, wenn die Zulässigkeit des Einbaus auf andere Weise, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Typenprüfungen nachgewiesen wird. Mit der Ausführung der Schornsteine und des Pufferspeichers darf erst dann begonnen werden, wenn die genannten Nachweise der zuständigen Überwachungsbehörde und dem beauftragten Prüfsachverständigen vorgelegt worden sind und eine ggf. erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei erfolgt ist.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus ggf. noch vorzulegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. typenprüfberichten sowie aus der Fortsetzung der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.

2.2 Auflagen

- 2.2.1** Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Der Prüfsachverständige für Baustatik Herr Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Der Prüfsachverständige nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BAUO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. (§ 80 BauO LSA, § 2 Abs. 1 und § 13 Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige PPVO)

- 2.2.2** Bei der Ausführung der Behälter werden erhöhte Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit des Betons gestellt. Alle Arbeitsfugen sind entweder mit einem Fugenband, einem Fugenblech oder einem Quellband zu versehen. Die zusätzliche Anordnung von Verpress-Schläuchen wird empfohlen.

- 2.2.3** Die Rissbreitenbeschränkung der Behälterbodenplatten wurde für eine rechnerische Rissbreite von $w=0,20$ mm nachgewiesen. Dabei wurde Beton C20/25 mit geringer Frühfestigkeit ($f_{ct,eff} = 0,5 \cdot 2,6 = 1,3$ N/mm²) angenommen. Gemäß Rundschreiben 242 vom September 2014 (Deutscher Beton- und Bautechnik- Verein e.V.) ist dieser Beton in vielen Regionen nicht mehr verfügbar. Werden Betone mit schnellerer Festigkeitsentwicklung verwendet, ist die gewählte Rissbreitenbewehrung nicht ausreichend. Kann die Verwendung des angenommenen Betons nicht sichergestellt werden, sind neue Nachweise zu Rissbreitenbeschränkungen zu führen und die Bewehrungspläne zu überarbeiten. Die Unterlagen sind dem beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.2.4** Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebes über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC2 oder für die Klasse B nach DIN 18800-7 zu erbringen. Diese Bescheinigung ist dem beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit vor Durchführung von Schweißarbeiten vorzulegen.
- 2.2.5** Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB der DIN 1045-3 der zuständigen Überwachungsbehörde und der fremdüberwachenden Seite nach Anhang ND zu übergeben.
- 2.2.6** Noch nicht geprüfte Konstruktionszeichnungen (Bewehrungspläne für die Stahlbetonbauteile, Stahlbauzeichnungen usw.) sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn dem Prüferingenieur zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.7** Bauarbeiten dürfen nur nach geprüften Bauvorlagen ausgeführt werden. Der Bauleiter ist verpflichtet, ein geprüftes Exemplar der Ausführungsunterlagen und der Prüfberichte auf der Baustelle vorzuhalten.
- 2.2.8** Für die Bauüberwachung sind dem Prüferingenieur Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile (Fundamente, Wände, Riegel, Decken, Stahlbauteile etc.) mindestens 48 Stunden vor Bauausführung mitzuteilen.
- 2.2.9** In Auswertung des Prüfberichts Nr. S06/17 vom 23.01.2018 des beauftragten Prüferingenieurs für Baustatik, Herrn Jörg-Peter Rewinkel, sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen werden dadurch Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB der DIN 1045-3 der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.
 - Das Bauunternehmen muss vor Beginn der Bauausführung den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklasse 2 und 3 verfügt. Dieser Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde

vorzulegen. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- Noch nicht geprüfte Konstruktionszeichnungen (Bewehrungspläne für die Stahlbetonbauteile, Stahlbauzeichnungen usw.) sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn dem Prüfsingenieur zur Prüfung vorzulegen. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung dieser ergänzenden Nachweise mängelfrei erfolgt ist.
- Der Bauleiter hat ein geprüftes Exemplar der Ausführungsunterlagen und der Prüfberichte auf der Baustelle vorzuhalten.
- Der Bauleiter hat den ausführenden Unternehmen den Inhalt der Prüfberichte einschließlich der darauf bezogenen Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid vor Ausführungsbeginn zur Kenntnis zu geben.
- Für die Bauüberwachung sind dem Prüfsingenieur Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile (Fundamente, Wände, Riegel, Decken und Stahlbauteile etc.) mindestens 48 Stunden vor Bauausführung mitzuteilen.

2.2.10 Entsprechend Ziffer 6 der Vorbemerkungen zu der „statischen Berechnung BHKW- Container“ der Weitkamp + Partner Architekten und Ingenieure ist die Zulässigkeit des angenommenen maximalen Bemessungswertes für den Sohldruck der Gründung vor Baubeginn an Ort und Stelle verantwortlich zu prüfen. Das entsprechende Protokoll ist dem beauftragten Prüfsingenieur für Standsicherheit vor Aufstellung der Container vorzulegen. Von dieser Annahme abweichende Bodenarten machen eventuell Umbemessungen erforderlich.

2.2.11 Die Anlagenteile sind entsprechend den ggf. noch vorzulegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Typenprüfberichten und entsprechend den bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung von auf der Grundlage des Auflagenvorbehalts noch ergehenden nachträglichen Auflagen auszuführen.

2.3 Zulassung von Abweichungen

Auf den schriftlichen und begründeten Antrag vom 09.02.2017 hin werden auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 BauO LSA folgende Abweichungen von dem Überdeckungsverbot des § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauO LSA zugelassen:

- Überdeckung der Abstandsfläche des Wärmepufferspeichers mit der Abstandsfläche des BHKW-Containers 1 (8 m²) und
- Überdeckung der Abstandsfläche des BHKW-Containers 2 mit der Abstandsfläche des Technikgebäudes 2 (11 m²).

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die in dem Brandschutzkonzept „Biogasanlage Wasmerslage – Ergänzung Dokumentation Brandschutz“ der IIP GmbH Westeregeln vom 27.09.2017 aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

3.2 Die neuen Anlagen sind vor Nutzungsaufnahme in das automatische Brand- und Havariemeldesystem einzubinden.

3.3 Der Feuerwehrplan sowie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind entsprechend anzupassen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Inputstoffe

4.1.1.1 In der Biogasanlage können die folgenden Inputstoffe und –mengen zur Erzeugung von Biogas eingesetzt werden:

Maissilage	20 332 t/a
Getreide	1 000 t/a
Schweinegülle	12 871 t/a
Grassilage	3 000 t/a
Ganzpflanzensilage	1 800 t/a
insgesamt	39 003 t/a

4.1.1.2 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

4.1.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste der

- Wartungsarbeiten (z.B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der BHKWs und der Notfackeln.
- Inputstoffe der Biogasanlage je Tag

vorzulegen.

4.1.1.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert und durch die angeschlossene Biogasverwertungsanlage im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

4.1.2 Allgemeine Festlegungen

4.1.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

4.1.2.2 Eine Freisetzung von Biogas ist in jedem Fall zu vermeiden.

- 4.1.2.3** Befüll- und Abfüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Verschmutzungen, Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen vermieden werden. Etwaige Verunreinigungen in deren Folge sind umgehend zu beseitigen.
- 4.1.2.4** Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z. B. Motorenausfall) und zur Prüfung der Betriebsbereitschaft zulässig.
(TA Luft Nr. 5.2.8).
- 4.1.2.5** Die Notfackel ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 4.1.2.6** Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten (z.B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der BHKWs und der Notfackeln.
 - Inputstoffe der Biogasanlage je Tag
- 4.1.2.7** Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 4.1.3 Immissionsbegrenzung**
- 4.1.3.1** Verschmutzungen auf dem Anlagengelände und im Umfeld der Anlage sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen. Verschmutzte Anlagenkomponenten sind zu reinigen.
- 4.1.3.2** Der Vertikalmischer (Feststoffannahme) ist nach jeder Befüllung sofort zu verschließen.
- 4.1.3.3** Der Silagesilokörper ist mit einer UV-beständigen Kunststoffplane abzudecken.
- 4.1.3.4** Die zwei neu geplanten Gärrestbehälter sind mit einem Zeltdach abzudecken.
- 4.1.3.5** Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ für Gerüche
- auf den für die Wohnhäuser Feldstraße 14; 16; 16a; 22 und 24 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,03$ (3%) beträgt,
 - auf der für das Wohnhaus Feldstraße 26 repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,04$ (4%) beträgt,
 - auf der für das Wohnhaus Lindenstraße 3 (Wolterslage) repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,04$ (4 %) beträgt.

Die festgelegten Immissionswerte beziehen sich auf Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 50 Meter.

Emissionsbegrenzung für das Abgas der BHKW-Anlagen

Die folgenden Begrenzungen gelten für BHKW 1 bis BHKW 6

4.1.3.6 Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen **1,0 g/m³** im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft Nr. 5.4.1.4)

4.1.3.7 Gasförmige anorganische Stoffe:

Die nachstehend aufgeführten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| (1) | Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),
angegeben als Schwefeldioxid:
(TA Luft Nr. 5.4.1.4) | 0,31 g/m³, |
| (2) | Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid:
(TA Luft Nr. 5.4.1.4) | 0,50 g/m³. |

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

4.1.3.8 Gasförmige organische Stoffe:

BHKW 1 bis 3 (BE 1001, 2001, 3001):

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas von BHKW 1 bis 3 (549 kW_(el)) dürfen die Massenkonzentration von **40 mg/m³** und **ab 05.02.2019 30 mg/m³** nicht überschreiten.

(LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015))

BHKW 4 bis 6:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas von BHKW 4 bis 6 (901 kW_(el)) dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** und **ab 01.01.2020 20 mg/m³** nicht überschreiten.

(LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015))

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind bei beiden BHKW auszuschöpfen.

4.1.3.9 Der Schornstein zur Ableitung der BHKW-Abgase ist zur Sicherung einer ausreichenden Verdünnung und eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung mit einer Höhe von 12 m über der Flur auszuführen. (TA Luft Nr. 5.5.2)

4.1.4. Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.1.4.1** Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (TA Luft Nr. 2.5 a) aa)) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert beziehen (TA Luft Nr. 5.4.1.5)
- 4.1.4.2** Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B, Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

4.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.1.5.1** Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.1 bis 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,
- sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 4.1.5.2** Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1)
- 4.1.5.3** An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform

sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. (TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

4.1.5.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

4.1.6 Störfallvorsorge

4.1.6.1 Gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung zuzusenden. Neu hinzugekommen sind die Pflichten des § 8 a der 12. BImSchV zur Information der Öffentlichkeit.

4.1.6.2 Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, speziell für die Begrenzung des maximalen Gasspeichervolumens in Abhängigkeit von der Substratfüllmenge in den Gärproduktlagern und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingten Austritt des hochentzündlichen Biogases unter Berücksichtigung des zeitweisen besetzungsfreien Betriebes der Anlage. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

4.1.6.3 Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4.1.7 Sicherheitstechnische Überprüfung

4.1.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend **vor der vertraglichen Bindung abzustimmen**. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

A) Allgemeines

- Prüfen des vorliegenden Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung)

B) Bautechnische Sicherheit/Statik

- Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichend berücksichtigt wurden:
 - Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc.)
 - Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie
 - Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser)
 - Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
 - Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)
 - Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV vorgesehen?
- C) Gastechnische Sicherheit
 - Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt wurden?
 - Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) – ggf. über Herstellererklärung
 - Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)
 - Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
 - Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
 - Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- D) Funktionale Sicherheit
 - Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, wie (Not-) Fackel, Leckage-Erkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u. a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.
 - Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
 - Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?
 - Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
 - Ist eine Kondensatabscheidung vorgesehen (eventuell frostsichere Ausführung?)
 - Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse vorgesehen und wird dies vom Sachverständigen als ausreichend betrachtet?
 - Wie wird die Gasentschwefelung überwacht, und sind die Maßnahmen als ausreichend zu betrachten?

E) Elektrische Sicherheit

- Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
- Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen, insbesondere der Notstromversorgung.
- Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
- Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).
- Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)

F) Explosionsschutz

- Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
- Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
- Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen wurden?

G) Brandschutz

- Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/ der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
- Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
- Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
- Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
- Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
- Existieren ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan, und sind diese mit der Feuerwehr abgestimmt?

H) Konformität

- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?

I) Dokumentation und Prüfnachweise

- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
- Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembranen, Rohrleitungen)
- Funktionsprüfungen

J) Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen

- Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung,

- Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
- Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
- Prüfung der Betriebsanweisungen:
- für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
- zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz
- Abfahren der Gärreste
- für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung
- Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

4.1.7.2 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übersenden.

4.1.7.3 Der Betreiber hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergebnisse sind der Behörde unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

4.2 Lärm

4.2.1 Errichtung und Betrieb der Anlage sind so durchzuführen, dass die antragsgemäßen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.

4.2.2 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1b). Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner vom 30.08.2017 (Berichts-Nr.: 12 0690 16B-1) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere sind die sich in Containern befindlichen BHKW's inklusive der Lüftungs- und Kühltechnik auf einen Schalldruckpegel von jeweils 65 dB(A) in 10m Abstand zu begrenzen. Weiterhin darf das Mündungsgeräusch der Notfackel einen Schalleistungspegel von 92 dB(A) nicht überschreiten.

4.2.3 Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

4.2.4 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1** Die Anlagenteile der Gärrestlager (Behälter, Rohrleitungen, Abfüllflächen), Gärrestseparationsanlage und BHKW müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.
- 5.2** Die Anlagen zur Lagerung des Altöls sind gem. § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde mit dem amtlich bekanntgemachten Formblatt anzuzeigen.
- 5.3** Gemäß § 62 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 AwSV dürfen die Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Die neu zu errichtenden Gärrestlager aus Stahlbetonfertigteilen sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen. DIN 11622-2:2015-09 ist zu beachten. Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten.
- 5.4** Der Betreiber hat mit der Errichtung, der inneren Reinigung, Instandsetzung oder Stilllegung der Gärrestlager sowie den dazu gehörigen Anlagenteilen Fachbetriebe nach § 62 Abs. 4 Ziffer 5 WHG und § 45 Abs. 1 Zif. 5 AwSV i. V. m. §§ 62 bis 64 AwSV zu beauftragen.
- 5.5** Behälterböden aus Stahlbeton sind arbeits- und dehnfugenfrei herzustellen.
- 5.6** Die Gärrestlager sind mit permanenten Füllstandsanzeigern auszustatten. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für selbige sind der unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Einstellung der Alarmsteuerung (Sensibilität) ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.7** Fugen sind in geeigneter Weise dauerhaft abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen worden ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen die einwirkenden Stoffe. Die Anforderungen der TRWS 792: 6.2.2 gelten entsprechend. Die Verwendbarkeitsnachweise sind der unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.8** Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes müssen mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet sein, einer davon als Schnellschlussschieber.
- 5.9** Im Erdreich verlegte Rohrleitungen müssen entweder doppelwandig sein, als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen in einem Kanal verlegt sein. Sie müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN > dem maximalen Pumpendruck sein. Sie sind nahtlos oder verschweißt zu verlegen. Sie müssen den technischen Regeln entsprechen. Aufgeschüttete Böden sind vor dem Verlegen von Rohrleitungen gut zu verdichten. Die unterirdischen

Rohrleitungen sind wiederkehrend im Abstand von fünf Jahren auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle sind dem Sachverständigen bei der Sachverständigenprüfung vorzulegen.

- 5.10** Schieber und Pumpen sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht bzw. über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen, dürfen aber für Unbefugte nicht bedienbar sein.
- 5.11** Die Abfüllflächen der Gärrestlager müssen wasserundurchlässig befestigt sein, so dass austretende Gärreste oder verschmutztes Niederschlagswasser nicht in angrenzende unbefestigte Bereiche gelangen können. Niederschlagswasser, welches mit dem Entnahmeplatz in Verbindung kommt, ist in die Gärrestlager einzuleiten. Die Entnahmeplätze sind so groß zu bemessen, dass sich die Anschlussarmaturen der Tankwagen bei den Entnahmevorgängen über der wasserundurchlässigen Abfüllfläche befinden.
- 5.12** Die Gärrestlager sind mit einer für diesen Zweck geeigneten Überfüllsicherung auszustatten. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für selbige sind der untere Wasserbehörde vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.13** Der Untergrund der Gärrestlager ist abzudichten. Die Kunststoffdichtungsbahnen müssen entsprechend den DVS-Richtlinien miteinander verschweißt und die Fügestellen entsprechend der zutreffenden DVS-Richtlinie (z. B. DVS 2225-2) auf der Baustelle bzw. bei Vorkonfektionierung analog im Werk auf Dichtheit geprüft werden. Die Mindestdicke der Kunststoffdichtungsbahnen beträgt bei vor Ort gefertigten Dichtschichten 1,5 mm und bei vorkonfektionierten Dichtschichten 1 mm. Die Dichtungsbahnen sind an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hoch zu ziehen und am Behälter so zu befestigen, dass der Eintrag von Niederschlagswasser verhindert wird.
- 5.14** Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht der neuen Gärrestbehälter, die aus einer wasserdichten, mindestens 1 mm dicken Dichtungsbahn besteht (vgl. NB 5.13), soll antragsgemäß ein Drainvlies 1000 g/m² aus Polypropylen der Firma BAUR FOLIEN GMBH (oder gleichwertig) als Leckerkennungsdrainage eingebaut werden. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zu den Kontrollschächten haben. Die Leckerkennungsdrainage darf nicht im Grundwasser liegen. Niederschlagswasser der Dachflächen darf nicht in die Leckerkennungsdrainagen gelangen. Es sind vier Kontrollschächte für jedes Gärrestlager vorzusehen, diesen darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus den Kontrollschächten muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckerkennungsmaßnahmen unbedingt zu berücksichtigen.
- 5.15** Die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainagen an den Gärrestlagern sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Falls Flüssigkeit in den Kontrollschächten steht, ist diese zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor auf die Parameter Ammonium, Stickstoff-gesamt und Phosphor-gesamt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.16** Vor Inbetriebnahme der Gärrestlager sind die Behälter nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu

überprüfen. Die entsprechenden Protokolle sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

- 5.17** Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 5.18** Die Gärrestlager sowie die unterirdischen Rohrleitungen zum Transport von Substrat und die Altöllagerbehälter sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV i. V m. Anlage 5 AwSV überprüfen zu lassen. Die Gärrestlager sind wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen vor Baubeginn zu erteilen. Die Leckerkennungsmaßnahmen sind mitzuprüfen, hierzu sind dem Sachverständigen die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen.
- 5.19** Die festen Gärreste aus der Gärrestseparation sind auf einer wasserundurchlässigen Fläche zu lagern. Niederschlagswasser, was durch Gärsubstrate oder Gärreste verunreinigt wurde, ist dem Behälter zur Gärrestlagerung zuzuführen oder ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten.
- 5.20** Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen sind dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, die folgenden Nachweise und Erklärungen vorzulegen:
- Fachunternehmer-/Bauleitererklärung, in der bestätigt wird, dass die Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genannten wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV, DIN 11622-2:2015-09, Technische Regel wassergefährdender Stoffe 793-1 - Biogasanlagen) dicht und standsicher errichtet wurden einschließlich
 - Fugenabdichtungsprotokoll (vgl. Hinweis Nr. 3.1)
 - Protokolle der Dichtheitsprüfungen/Nachweis der Dichtheit für sämtliche neu errichtete Rohrleitungen (Nebenbestimmung 5.9)
- 5.21** Die bestehende Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Notfallplan ist zu überarbeiten und anzupassen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 5.22** Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 6. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung**
- Änderungen der vertraglichen Abnahme von Gärrest (z.B. Änderungen Abnahmemengen oder Vertragspartner) sind der zuständigen düngerechtlichen Überwachungsbehörde und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die künstlichen Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.
- § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. ASR A 3.4
- 7.2 An der Gärrestseparationsanlage sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche (klemmende) und rotierende Teile zu treffen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV
- 7.3 Vor Inbetriebnahme der Blockheizkraftwerke, der Gärrestseparationsanlage sowie der Gärrestbehälter ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen und die daraus erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen.
- § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)ⁱ, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV
- 7.4 Der Pufferspeicher stellt eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung dar. Daher ist dieser vor erstmaliger Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfung ist entsprechend des Anhangs 2 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
- § 15 BetrSichV i. V. m. dem Anhang 2 der BetrSichV

8. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Die externe Kompensationsmaßnahme „Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke als Lückenschluss in der Werbener Straße, Gemarkung Wendemark, Flur 2; Flurstück 40/6 ist entsprechend der Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Änderungsnachtrag (Stand 15.01.2018) umzusetzen.
- 8.2 Die interne Kompensationsmaßnahme „Pflanzung einer Baumgruppe aus 9 Stück *Acer campestre* (Feldahorn) in der Gemarkung Königsmark, Flur 2; Flurstück 140 ist entsprechend der Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Änderungsnachtrag (Stand 15.01.2018) umzusetzen.
- 8.3 Die Pflanzmaßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode umzusetzen, die auf die Bauabnahme folgt. Die Fertigstellung ist der Oberen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Für die Baumpflanzung ist durch den Vorhabenträger eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) sicher zu stellen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 8.5 Die Kompensationsflächen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.
- 8.6 Im Grundbuch ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes für die Kompensationsmaßnahmen einzutragen. Ein Nachweis über den Eintrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat nachdem der Bescheid Bestandskraft erlangt hat, vorzulegen.
Ein Eintrag im Grundbuch könnte z.B. so aussehen:

„Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke) für das Land Sachsen – Anhalt – Obere Naturschutzbehörde – Gemäß Bewilligung vom ... (URNr. 1347/2012 des Notar Ku...) eingetragen am ...“

- 8.7** Der Antragsteller übergibt der oberen Naturschutzbehörde zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sowie inhaltliche Untersetzung). Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen. Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6 – stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3 ° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden. Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben. Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen – Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden. Die Übergabe erfolgt per E-Mail oder per Post.
- 8.8** Nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist ein Abnahmetermine mit der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal zu vereinbaren. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist der oberen Naturschutzbehörde in Schriftform zeitnahe zu übergeben.
- 9. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen**
- 9.1** Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege, die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bzw. des Radladers benötigten Plätze insbesondere am Feststoffdosierer befestigt, leicht zu reinigen und desinfizierbar auszuführen (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Ein Fahrzeugwaschplatz zur Gewährleistung von Reinigungs- und Desinfektionsvoraussetzungen für Fahrzeuge und dazugehörige Transportbehältnisse ist einzurichten (Art 25; Anhang V, Kapitel II VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 9.2** Die gesamte Anlage ist zu umzäunen um eine räumliche Trennung von der Tierhaltung zu gewährleisten (Anhang V, Kapitel I, Nr. 3 VO (EU) 142/2011).
- 9.3** Durch die Änderung des Betriebes der Biogasanlage sind die Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse sowie Prüfung und Festlegung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) erneut durchzuführen und festzulegen (Art. 29 (3) VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 9.4** Eine Trennung von Gülle und Gärrest muss zwingend gewahrt bleiben. D.h., dass bereits fermentierte Gärreste nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen (§15 Satz 2, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung Tier NebV) dürfen. Gleiches gilt auch für separierte Gärreste bzw. die dabei entstehenden Flüssigkeiten; sie gelten als fermentierter Gärrest.
- 9.5** Der feste, separierte Gärrest ist zur Lagerung abzudecken. Die Lagerung direkt an der Separationsanlage ist so kurz wie möglich zu halten. Alle Lagerplätze sind ebenfalls zu befestigen, leicht zu reinigen und desinfizierbar auszuführen.

Eine Sammelgrube für Flüssigkeiten aus den Gärresten ist während der Lagerung vorzuhalten.

- 9.6** Änderungen bei Einsatz tierischen Inputmaterials bedürfen der Genehmigung des Landkreises Stendal § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

10. Betriebseinstellung

- 10.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 10.2** Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 10.3** Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 10.4** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 10.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgeht.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Datum vom 03.03.2017 (Posteingang 08.03.2017) hat die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG den Antrag für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12834 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t durch Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe, Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW, Errichtung einer Gärrestseparationsanlage Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern, Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³, Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d und Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t am Standort 39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage) gestellt.

Mit Antrag vom 03.03.201 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Flex-BHKW im Container mit den Nebenanlagen Notkühler und Aktivkohlefilter beantragt.

Mit Datum vom 09.05.2018 (Posteingang am 17.05.2018) wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zurückgezogen.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) durch den Einsatz von Biogas ist unter der Nummer 1.2.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt, die Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) unterliegt der Nummer 8.6.3.1, die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern der Nummer 9.1.1.2 und die Anlage zur Lagerung von Gärrest der Nummer 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV, so dass die wesentliche Änderung der Anlage daher nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhangs zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1b der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde
 - Obere Veterinärbehörde

- der Landkreis Stendal als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde

- untere Veterinärbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord
- Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.02.2018 und in der Volksstimme, Ausgabe Altmark Ost und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2018 bis einschließlich 22.03.2018 bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 23.04.2018 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 24.05.2018 festgesetzte Erörterungstermin konnte entfallen.

Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.05.2018 in der Volksstimme, Ausgabe Altmark Ost und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Einsatzstoffmenge von 106,86 t / Tag ist die Biogasanlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen ist.

Für die zur Biogasanlage gehörenden Nebenanlagen: Biogaslagerung und die BHKW-Anlagen wären für sich allein betrachtet standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen mit der eigentlichen Biogaserzeugungsanlage wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogaserzeugung, Biogaslagerung und BHKW-Anlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird durch die geplanten Änderungen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt, da sich die betriebsbedingten Auswirkungen der Biogasanlage wie z. B. Lärm, Geruch und Verkehrslärm nur unwesentlich ändern werden.

Die Ableithöhen der 3 zusätzlich geplanten Flex-BHKWs erfüllen mit 12 m über Grund die Anforderungen der TA Luft und gewährleisten eine gefahrlose Ableitung der Abgase der BHKW in die Atmosphäre, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ergeben können.

In der Geruchsimmissionsprognose wurden unter Berücksichtigung der Schweinemastanlage im Plan-Zustand (mit Abluftreinigung/biologische Abluftwäscher) an den nächstgelegenen Immissionsorten Geruchsgesamtbelastungen bis 12 %, maximal 14 % der Jahresstunden am Immissionsort „Wohnhaus Feldstraße 26“ ermittelt. Im Ist-Zustand der Schweinemastanlage mit der beantragten Änderung der Biogasanlage werden Geruchsstundenhäufigkeiten bis 20 % der Jahresstunden erreicht. Die Zusatzbelastung durch die zu ändernde Biogasanlage beträgt zwischen 2 und 4 % der Jahresstunden.

Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

In der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtgeruchswahrnehmungshäufigkeiten an den Immissionsorten maßgeblich durch die Schweinemastanlage der MESA-Agrar GmbH beeinflusst werden (Wahrnehmung aus derselben Windrichtung) und dass hier von einer langjährigen landwirtschaftlichen Prägung ausgegangen werden kann. Immissionswerte von bis zu 20 % im ungünstigsten Zustand der Vorbelastung stünden der Zulässigkeit der geplanten Änderung der Biogasanlage daher nicht entgegen.

Im Fall der Änderung des Genehmigungsstatus der Schweinemastanlage wird an allen maßgeblichen Immissionsorten der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden eingehalten. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.

Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmemissionen an der nächst gelegenen Wohnbebauung sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Da die Biogasanlage mit Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik ausgerüstet wird und aufgrund des ausreichend großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung sind

störfallbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht zu befürchten.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bau der zusätzlichen Gärrestspeicher und der Fundamentflächen für die zusätzlichen BHKW-Container hat geringe nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die sich jedoch durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgleichen lassen.

Zur Kompensation des Eingriffs sollen auf einer externen Fläche eine drei-reihige Feldhecke aus heimischen Arten (z.B. Weißdorn, Hundsrose und Holunder) am Standort 39615 Altmärkische OT Wendemark, Werbener Straße gepflanzt werden. Hier soll durch die geplante Pflanzung ein Lückenschluss zwischen der im Jahr 2014 gepflanzten Strauchhecke und der sogenannten alten Feldhecke stattfinden. Weiterhin erfolgt die Pflanzung einer Baumgruppe auf ca. 300 m² innerhalb des Anlagenstandortes. Die neue Baumgruppe wird in ca. 15 Jahren die Behälter der Biogasanlage zur Straße abschirmen und damit das Erscheinungsbild der Anlage innerhalb der Landschaft verbessern.

Hinsichtlich der von der Biogasanlage ausgehenden Ammoniakimmissionen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope führen können, wurde mit der Gutachterlichen Stellungnahme (uppenkamp und partner vom 13.04 2017) nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragte technische Optimierung der Anlage die Jahresemission von Ammoniak um ca. 50 % gesenkt werden kann. Sowohl für Ammoniak als auch für die Stickstoffdeposition wurde entsprechend des Immissionsschutz-Gutachtens zu Immissionseinwirkungen durch Gerüche durch die geplante Errichtung und Inbetriebnahme eines Gärresttrockners auf dem Gelände der Biogasanlage in Wasmerslage (uppenkamp und partner vom 04. November 2013) bereits mit der Gärresttrocknung als Hauptemissionsquelle die zulässige Belastung von 3 µg/m² bzw. 5 kg/(ha*a) unterschritten.

Der Gärresttrockner entfällt inzwischen als Emissionsquelle, gleichzeitig wird durch die gasdichte Abdeckung der Gärrestbehälter eine deutliche Reduzierung der Ammoniakemissionen erreicht. Mit dem auf der Abwurfplatte bzw. auf der Lagerfläche des Fahrsilos gelagerten festen Gärrest sind vergleichsweise geringe Ammoniakemissionen von 788 kg NH₃/a verbunden.

Aufgrund der geringen Ammoniakemissionen und des relativ großen Abstandes zum FFH-Gebiet „Fasangarten Iden“ sind nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die südwestlich und östlich der Biogasanlage vorhandenen geschützte Biotope „Reste von Hartholz-Auenwald“ sind aufgrund der geringen Ammoniakemissionen der Biogasanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Aufgrund der gewerblichen Vorbelastungen des Standortes ergeben sich durch die auf mehrere Teilflächen innerhalb des Betriebsgeländes verteilte Neuversiegelung von ca. 1.600 m² unter Berücksichtigung der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

Die baubedingte Beeinflussung des Bodens, z.B. Verdichtung durch Befahren, wird soweit als möglich vermieden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden sachgemäß nach Beendigung der Baumaßnahme beseitigt. Die notwendigen Bodenversiegelungen und Bodenbewegungen werden auf das notwendige Maß begrenzt.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Schweinegülle und Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgelöst werden können.

Da sich der Anlagenstandort außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in größerem Abstand zu o. g. Fließgewässern befindet sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer nicht zu besorgen.

Der Betrieb der Biogasanlage verursacht weiterhin kein Abwasser. Das von den Dächern der beiden neuen Gärrestspeicher abfließende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück der Biogasanlage breitflächig versickert. Verschmutztes Niederschlagswasser kann im Bereich der Abfüllflächen an den Gärrestspeichern entstehen. Dieses verschmutzte Niederschlagswasser wird in einem in der Abfüllfläche integrierten Pumpensumpf gesammelt und dem der Abfüllfläche zugeordneten Gärrestspeicher zugeführt. Die entstehenden Mengen an verschmutztem Niederschlagswasser sind bei bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sehr gering (maximal 1 - 2 m³).

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Klima sind Luftschadstoffemissionen und Flächenversiegelungen.

Dadurch, dass die zur Biogasanlage gehörenden BHKWs mit Biogas (Hauptbestandteil des Biogases ist Methan) betrieben werden, gehen von der Anlage nur relativ geringe Mengen an Klimaschadstoffen (insbesondere Kohlendioxid, Stickstoffoxide) aus, so dass durch das Vorhaben allenfalls geringe Veränderungen des Lokalklimas verursacht werden können.

Durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 1.600 m²) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Schutzgut Landschaft

Die neuen beiden Gärrestspeicher und die zusätzlichen BHKW-Anlagen fügen sich in das durch die bestehenden Behälter der Biogasanlage geprägte Landschaftsbild ein und verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ sind aufgrund der Vorbelastungssituation und der relativ geringen baulichen Veränderungen der Anlage innerhalb des Betriebsgeländes nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund des Abstandes zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern, wie z. B. Denkmälern, sind relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor allem die durch Luftschadstoffemissionen hervorgerufenen Wirkungen auf den Baukörper der Anlage am Anlagenstandort. Da hinsichtlich der Luftschadstoffe nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind, sind relevante Auswirkungen auf den Baukörper der geplanten Anlage bzw. auf die Gebäude und Anlagenteile benachbarter Betriebe nicht zu erwarten.

Durch den Bau der zusätzlichen Gärrestspeicher, der Gärrestseparationsanlage und der zusätzlichen BHKWs wird nur geringfügig in den Untergrund eingegriffen. Im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind keine Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Baumaßnahmen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Insgesamt sind deshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab sich aus der allgemeinen Einzelfallprüfung nicht, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 15.05.2018 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Hansestadt Osterburg durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Der Standort der Anlage befindet sich östlich der Kreisstraße 1068 „Feldstraße“, welche etwa 450m südlich auf die Landesstraße 9 einmündet. Die Örtlichkeit liegt im nördlichen Teil eines größeren Betriebsstandortes für die gewerbliche Tierhaltung. Durch Hallen, Silos, die Biogasanlage und betriebliche Verkehrsflächen ist der Standort stark vorgeprägt, während umliegende Flächen vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich am Kreuzungsbereich der K1068 zur L9 und dann verstreut im weiteren Verlauf der Landesstraße, teils im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Hierbei handelt es sich um die wischetypische Streusiedlung Wasmerslage. Der nächstgelegene Ort ist Königsmark der Hansestadt Osterburg etwa 1km südwestlich der Anlage.

Das Gesamtvorhaben entspricht einem Vorhaben nach §29 BauGB – somit gelten die §§30 – 37 BauGB.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Bebauungsplangebietes nach §30 BauGB und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von §34 BauGB. Beim Standort des Vorhabens handelt es sich um eine Außenbereichslage, so dass nur eine Beurteilung gemäß §35 BauGB infrage kommt.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach §35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach §35 Abs. 4 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 jedoch nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, soweit es im Übrigen

außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 ist, wenn eine der nachfolgenden Nummern 1- 6 des Absatzes 4 zutrifft.

Eines dieser Sonstigen Vorhaben ist im Sinne § 35 Abs. 4 Nr.6 BauGB die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Der Sachlage nach handelt es sich vorliegend um einen zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb. Die Zulässigkeit ergibt sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; ein gewerblicher Betrieb liegt vor, da es sich um eine selbständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit handelt. Die Angemessenheit der Erweiterung beurteilt sich baulich-räumlich und funktional. Hierbei ist festzustellen, dass die geplante Erweiterung konkret standortbezogen auf dem Betriebsgelände, im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Baulichkeiten erfolgen soll und der Ergänzung der Betriebsabläufe der Biogasanlage funktional dient.

Bei einer angemessenen Betriebserweiterung darf es auch nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Außenbereichs kommen. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass Erweiterungen bis um ein Viertel des Bestandes unproblematisch sind und darüber hinaus kritisch zu hinterfragen wären. Im vorliegenden Fall findet eine Erweiterung um etwa ein Drittel der Biogasanlage statt, allerdings komplett auf dem als Betriebsgelände vorgeprägten Standort. Direkt anschließend besteht zudem eine größere Tierhaltungsanlage. In diesem Einzelfall liegt somit noch eine Angemessenheit der Betriebserweiterung vor.

Die Begünstigung im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr.6 BauGB ist vorliegend anwendbar.

Als weiteres Zulässigkeitsmerkmal des §35 Abs. 4 BauGB ist die im Übrigen Außenverträglichkeit im Sinne des Absatzes 3. Eine Beeinträchtigung nach §35 Abs. 3 Nr. 4, 6 und 8 BauGB ebenfalls ausgeschlossen werden.

Von der Anlage werden auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.

In der Immissionsprognose für Geruch vom 24.10.2017 des Büros uppenkamp und partner wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch die zu ändernde Biogasanlage zwischen 2 und 4 % der Jahresstunden beträgt.

Der Nachweis wurde geführt, dass erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG an allen relevanten Immissionsorten nicht zu erwarten sind (Kapitel IV Nr. 4.5.1).

Die Prognose von uppenkamp und partner vom 30.08.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden (Kapitel IV Nr. 4.5.2).

Für die insgesamt anfallenden 27.455 m³/a flüssige Gärreste steht ein Lagerkapazität von 20.671 m³ zur Verfügung, das entspricht einer Lagerkapazität von 275 Tagen. Für den festen Gärrest von insgesamt 7744 m³/a steht eine befestigte Silofläche von 1200m² zur Verfügung. Bei einer Wandhöhe von 5 m ergibt das ein Volumen von 6000 m³. Der separierte Gärrest hat ein Volumen von 4800 m³ (3820 t/180 Tage * 0,5 Verdichtung). Somit wurde durch die Antragstellerin eine ordnungsgemäße Lagerkapazität von 6 Monaten für den anfallenden festen und flüssigen Gärrest nachgewiesen.

Weiterhin wurden von der Antragstellerin Verträge mit 6 Abnehmern für den anfallenden Gärrest vorgelegt. Die Prüfung der Verträge hat ergeben, dass die ordnungsgemäße Verwertung des Gärrestes gesichert ist. (Kapitel IV Nr.4.7)

Für den mit der wesentlichen Änderung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft wurde von der Antragstellerin ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorgelegt. Die Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass der Eingriff kompensierbar ist. Die Eingriffsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde erteilt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB gehen von der Anlage nicht aus.

Die Erschließung ist über die westlich verlaufende Kreisstraße (K1062) gesichert

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat mit Schreiben vom 15.06.2017 das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

4.3 Bauordnungsrecht

Bedingungen

Zu 2.1.1

Nach den Vorschriften der Landesbauordnung ist die Erteilung der Baugenehmigung u.a. für alle einer Folgenutzung nicht zugänglichen baulichen Anlagen und Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert ist. (§ 71 (3) BauO LSA)

Die Bauherrin hat Rückbaukosten im Verfahren nachgewiesen. Ohne Anrechnung von Verwertungserlösen, jedoch inklusive Mehrwertsteuer würden sich diese im Jahr 2017 auf 76.350,40 Euro belaufen.

Enthalten sind auch Kosten für die Entsorgung des Abbruchmaterials.

Der Betrag von 76.256,20 Euro ist beginnend vom Jahr 2017 auf das Jahr 2042 unter Beachtung der Baukostenentwicklung hochzurechnen sind.

Bei der „technischen Lebens- und Nutzungsdauer“ der Biogasanlage ist mit ungefähr 25 Jahren zu rechnen. Nach den bisherigen statistischen Erfassungen ist von einer positiven Lohnentwicklung in der Bauindustrie von mindestens einem Prozent/Jahr auszugehen.

Unter Beachtung der Kostenentwicklung ist ein Anstieg der Rückbaukosten bis zum Jahr 2042 auf mindestens 97.914,20 Euro inklusive der gegenwärtig geltenden Mehrwertsteuer von 19 % zu erwarten.

Aus den genannten Gründen wird zur Sicherstellung und Durchsetzung der Rückbaupflicht eine Sicherheitsleistung in Höhe von 97.914,20 Euro verlangt.

Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs.1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden.

Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Von anderen Trägern öffentlicher Belange verlangte Sicherheitsleistungen zur Durchsetzung von Nebenbestimmungen bleiben von der bauaufsichtlichen Forderung unberührt.

Zu 2.1.2

Die festgesetzte Bedingung begründet sich im Prüfbericht Nr. S06/17 vom 23.01.2018 des beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik, Herrn Jörg-Peter Rewinkel. Da die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, wurde die Festschreibung einer aufschiebenden Bedingung notwendig.

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 18.04.2018 zugestimmt.

Auflagen

Zu 2.2

Die festgesetzten Auflagen begründet sich in den Vorschriften des BauGB der BauO LSA und im Prüfbericht Nr. S06/17 vom 23.01.2018 des beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik, Herrn Jörg-Peter Rewinkel.

Abweichungen

Zu 2.3

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Abstandsflächen dürfen sich nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauO LSA nicht überdecken.

Im vorliegenden Fall überdecken sich Abstandsflächen in dem o. a. Umfang, so dass insoweit jeweils ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauO LSA vorliegt.

Gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, vereinbar sind.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Anordnung der Anlagenteile ist durch bereits vorhandene bauliche Anlagen sowie durch betriebliche Erfordernisse beeinflusst. Andere öffentliche Belange werden nicht negativ berührt, insbesondere bestehen in brandschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind

nicht beeinträchtigt, weil die Überdeckung der Abstandsflächen sich nicht auf Nachbargrundstücke auswirkt.

4.4 Brandschutz

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Biogasanlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher geändert und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)).

4.5 Immissionsschutz

4.5.1 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

- Zu Kapitel III Nr. 4.1.1

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte antragsgemäß. Sie dient der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- Zu Kapitel III Nr. 4.1.2

Die Festlegungen werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

- Zu Kapitel III Nr. 4.1.3

Emissionsbegrenzung

Die hydraulische Verweilzeit im gasdichten Raum von 150 Tagen entsprechend der Vorgabe der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 wird unter Berücksichtigung der

Volumenreduktion der Substrate im Zuge des Fermentationsprozesses mit ca. 187 Tagen eingehalten und ist damit anforderungsgemäß ausreichend.

Die Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der BHKWs erfolgen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.1, 5.4.1.4 und 5.5.2. Die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd sowie die Reduzierung des Messintervalls für die wiederkehrenden Emissionsmessungen gehen auf die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zurück:

Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Die LAI legt hiermit für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd folgende Vollzugsempfehlung vor:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen
den Massenstrom 12,5 g/h
oder
die Massenkonzentration 5 mg/m³
nicht überschreiten.

Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Es gelten die jeweiligen Angaben zum Bezugssauerstoff in Nr. 5.4 der TA Luft für die entsprechenden Anlagenarten. Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Auszug aus Anhang 1, Nr. 1.1/1.2.2/1.2.3/1.4.1/1.4.2 der 4. BImSchV:

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und nach dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung errichtet werden:

Emissionswert: 30 mg/m³,

Emissionswert ab 01.01.2020: 20 mg/m³

Für Altanlagen gilt:

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und Emissionswerte > 40 mg/m³ aufweisen, sollen einen Emissionswert von 30 mg/m³ spätestens ab dem 05.02.2018 einhalten; Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden und Emissionswerte ≤ 40 mg/m³ aufweisen, sollen einen Emissionswert von 30 mg/m³ spätestens ab dem 05.02.2019 einhalten.

Immissionsbegrenzung

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von

Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008), welche mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Entsprechend der vorliegenden Prognose kann nach der geplanten Änderung der Biogasanlage die Irrelevanzschwelle entsprechend GIRL-2008 von 2 % der Jahresstunden nicht eingehalten werden. Im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen wird eine Geruchszusatzbelastung von 2 % bis 4 % der Jahresstunden hervorgerufen. Daher war die Geruchsbelastung der benachbarten Tierhaltungsanlagen und der BGA am Standort der Rinderanlage ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Schweinehaltungsanlage wurde im Gutachten die Immissionssituation im bestandskräftig genehmigten Zustand dem aktuell beantragten Zustand gegenübergestellt, da die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderungsgenehmigung dieser Anlage gemäß § 6 BImSchG zum Zeitpunkt der Antragstellung der BGA nicht abschließend geprüft sind.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und den entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000) durchgeführt.

Die Eignung der meteorologischen Daten für die Ausbreitungs- und Windrichtungsstatistik der Station Seehausen wurde im Immissionsschutz-Gutachten nachvollziehbar begründet. Die in ca. 12 km Entfernung gelegene DWD-Station liegt in topografisch vergleichbar gegliedertem Gelände und ist von ähnlichen Landnutzungen umgeben. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2006 ausgewählt.

Für die Beurteilungsflächen wurde eine Kantenlänge von 50 m gewählt, für die mittlere Rauheitslänge innerhalb des Rechengebietes wurden 0,05 m berechnet. Das Geländeprofil wurde in einem digitalen Geländemodell in Verbindung mit dem diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Der Gebäudeeinfluss wurde in der Ausbreitungsrechnung durch die Zuordnung einer vertikalen Komponente zu den diffusen Quellen ausreichend simuliert.

Die Ableitungshöhe der BHKW – Abgase beträgt für die bestehenden 3 BHKWs 10 m und für die 3 zusätzlich geplanten Flex-BHKWs entsprechend der Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5.4 der TA Luft 12 m (Ableitung mit einer Austrittsgeschwindigkeit von >7m/s), so dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung in der Ausbreitungsrechnung gegeben sind.

Die Emissionsmassenströme der BHKW am Standort der BGA unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Stickstoffoxide und Schwefeloxide deutlich. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schwefel- und Stickstoffoxide können damit sicher ausgeschlossen werden.

Die Quellgeometrien aller Emissionsquellen der BGA sowie der als Vorbelastung berücksichtigten Anlagen (Anlage zur Aufzucht und Mast von Schweinen der Mesa-Agrar GmbH und Milchviehanlage „Wische“ mit zugehöriger BGA) wurden in Tabelle 18 des Immissionsschutzgutachtens nachvollziehbar aufgelistet. Die entsprechenden Emissionszeiten sind in Tabelle 19 dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Emissionsfaktoren wurde die VDI 3894 Blatt 1 sowie auf Ergebnisse eigener Emissionsmessungen bzw. langjähriger Messerfahrungen des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner zurückgegriffen.

In der Ausbreitungsrechnung für die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Schweinehaltung im Plan-Zustand (mit Abluftreinigung/biologische Abluftwäscher) wurden an den nächstgelegenen Immissionsorten Geruchsgesamtbelastungen bis 12 %, maximal 14 % der Jahresstunden (hier im äußersten Grenzbereich der an das Anlagengelände der Schweinemastanlage angrenzenden Wohnhaus Feldstraße 26) ermittelt. Im Ist-Zustand der Schweinehaltungsanlage mit der beantragten Änderung der Biogasanlage werden Geruchsstundenhäufigkeiten bis 20 % der

Jahresstunden erreicht. Die Zusatzbelastung durch die zu ändernde Biogasanlage beträgt zwischen 2 und 4 % der Jahresstunden.

Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

In der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtgeruchswahrnehmungshäufigkeiten an den Immissionsorten maßgeblich durch die Schweinemastanlage der MESA-Agrar GmbH beeinflusst werden (Wahrnehmung aus derselben Windrichtung) und dass hier von einer langjährigen landwirtschaftlichen Prägung ausgegangen werden kann. Immissionswerte von bis zu 20 % im ungünstigsten Zustand der Vorbelastung stünden der Zulässigkeit der geplanten Änderung der Biogasanlage daher nicht entgegen.

Im Fall der Änderung des Genehmigungsstatus der Schweinemastanlage wird an allen maßgeblichen Immissionsorten der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden eingehalten. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind somit nicht zu erwarten.

- Zu Kapitel III Nr. 4.1.4 und 4.1.5

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 2.5 a) aa) und 5.3.2.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen dient der ordnungsgemäßen Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und der Sicherstellung der regelmäßigen Überwachung des Anlagenbetriebes.

- Zu Kapitel III Nr.: 4.1.6

Auf Grund der in der Anlage gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage zur Biogaserzeugung einen Betriebsbereich dar, der der unteren Klasse der 12. BImSchV unterliegt.

Die Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge resultieren aus den Anforderungen der 12. BImSchV, unter welche die Anlage auf Grund der oben erläuterten störfallrelevanten Biogaslagermenge fällt.

Die Betrachtung zum Sicherheitsabstand zu den umliegenden Schutzgütern (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege) und der gemäß KAS-18 empfohlene Achtungsabstand von 200 m wurde für den Betriebsbereich eingehalten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich keine Schutzgüter innerhalb des Achtungsabstandes befinden.

- Zu Kapitel III Nr. 4.1.7

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Anlagen zur anaeroben Vergärung von Gülle, d.h. zur Erzeugung von Biogas, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d oder mehr unterliegen der IE-Richtlinie 2010/75/EU (IED - Richtlinie). Somit war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL). Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Für Biogasanlagen selbst liegen derzeit keine BTV – Merkblätter vor. Thematische Überschneidungen hinsichtlich der Produktion von Biogas finden sich jedoch in den BVT – Merkblättern zu „Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“ (November 2003), zur „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005) und für „Abfallbehandlungsanlagen“ (August 2006). Für keines dieser BVT – Merkblätter wurde bisher eine Schlussfolgerung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine Festlegungen zu treffen sind.

Die in den entsprechenden BVT – Merkblättern vorgegebenen Maßnahmen werden zudem bereits durch die TA-Luft und verbindliche VDI – Richtlinien gefordert und wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

4.5.2 Lärm

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose von Uppenkamp und Partner vom 30.08.2017 (Berichts-Nr.: 12 0690 16B-1) kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmisionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Dabei wurden die im Mischgebiet (Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) liegenden Immissionsorte an der „Feldstraße 16, 22-24 und 26“ sowie an der „Lindenstraße 3“ untersucht.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort „Feldstraße 26“ von 38 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts. Die prognostizierten Beurteilungspegel an den drei anderen Immissionsorten sind geringer. Somit ergibt sich in der Tagzeit und in der Nachtzeit eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 10 dB(A). Ausgehend von Punkt 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung kann somit verzichtet werden.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Darüber hinaus muss die Schalleistungspegelminderung des BHKW-Containers (inklusive der Schallabstrahlung von Lüftungs- und Kühltechnik sowie der

Kaminmündung) ausreichend sein, um einen Schalldruckpegel von 65 dB(A) in 10m Entfernung zu unterschreiten. Weiterhin muss das Mündungsgeräusch der Notfackel auf einen Schalleistungspegel von maximal 92 dB(A) begrenzt werden. Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil die geltenden Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) (64 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für Mischgebiete) unterschritten werden.

Durch die festgeschriebenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.6 Wasserrecht

Die erteilten Nebenbestimmungen begründen sich in den genannten Rechtsvorschriften des WHG, der AwSV sowie den genannten Technischen Regelwerken und Merkblättern und im Einzelnen wie folgt:

- Zu Kapitel I Nr. 8

An die Behälter zur Lagerung von Gärresten werden die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Behälter zur Herstellung des Biogases (Fermenter, Nachgärer). Gemäß § 37 Abs. 3 AwSV müssen diese Anlagen mit einer Umwallung versehen werden.

- Zu Kapitel III Nr. 5.1, 5.6, 5.8, 5.10, 5.13, 5.15, 5.17

Entsprechend § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) müssen Anlagen nach § 62 Abs.1 Satz 1 und 2 WHG so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Darüber hinaus müssen austretende bzw. im Schadensfall anfallende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

- Zu Kapitel III Nr. 5.9

Bei unterirdisch verlegten Rohrleitungen müssen Undichtigkeiten schnell aufgespürt werden können. Gem. § 21 AwSV ist dies gegeben, wenn die Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt und Undichtigkeiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigesystem selbstständig angezeigt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Ausbildung der Rohrleitung als Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in einen Lagerbehälter zurückfließt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist. Eine weitere Option besteht in Form des Einbaus eines Schutzrohres; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

- Zu Kapitel III Nr. 5.6, 5.7, 5.12, 5.14, 5.15 und 5.20

Die Vorlage der Nachweise/Fachbauleitererklärung ist erforderlich, damit die Einhaltung und Umsetzung der genannten wasserrechtlichen Anforderungen durch die Behörde geprüft werden kann. Sollten andere als die o. g. Produkte eingesetzt werden, sind diese der UWB unverzüglich mitzuteilen. Die UWB hat neu darüber zu entscheiden, ob das andere Produkt für den jeweiligen Zweck geeignet ist.

- Zu Kapitel III Nr. 5.11

Diese Nebenbestimmung resultiert aus § 28 Abs. 1 AwSV.

- Zu Kapitel III Nr. 5.12

Diese Forderung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 AwSV, worin es heißt, dass Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden dürfen.

- Zu Kapitel III Nr. 5.16

Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik flüssigkeitsdicht errichtet worden sind und Flüssigkeiten im Gärrestlager oder ausgegorenes Substrat während des betriebsmäßigen Zustandes nicht unkontrolliert entweichen können.

- Zu Kapitel III Nr. 5.18

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. der Anlage 5, Zeile 2 der AwSV sind die Gärrestlager durch Sachverständige vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind für die Gärrestlager wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahre vorgeschrieben. Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

- Zu Kapitel III Nr. 5.21 und 5.22

Diese Nebenbestimmungen werden in Anwendung des § 24 Abs. 2 AwSV i. V. m. § 44 AwSV und des § 5 Abs. 1 WHG gestellt. Danach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

4.7 Abfallrecht/Bodenschutz

Die unter Kapitel II Nr. 6 getroffene Festlegung dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung von Gärrest gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden.

4.8 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem § 3 der BetrSichV, § 7 und § 5 Abs. 1, 2 ArbSchG und § 3 Abs. 1 ArbStättV und der GefStoffV i. V. m.

technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie Regeln der Technik, insbesondere ASR A3.4 – Beleuchtung und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.9 Naturschutz

Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Als Eingriffsverursacher hat der Vorhabensträger einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen eingereicht. Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes und der vorgesehenen Kompensation sind stimmig. Der Eingriff ist kompensierbar. Die Eingriffsgenehmigung wird somit erteilt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zu erfolgen.

Die Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 8.1 bis 8.6 ergeben sich aus §15 Abs. 4 BNatSchG. Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 8.7 wird begründet mit § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 8.8 ergibt sich aus § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.

Hinsichtlich der von der Biogasanlage ausgehenden Ammoniakimmissionen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope führen können, wurde mit der Gutachterlichen Stellungnahme (uppenkamp und partner vom 13.04 2017) nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragte technische Optimierung der Anlage die Jahresemission von Ammoniak um ca. 50 % gesenkt werden kann.

Durch die gasdichte Abdeckung der Gärrestbehälter wird eine deutliche Reduzierung der Ammoniakemissionen erreicht. Mit dem auf der Abwurfplatte bzw. auf der Lagerfläche des Fahrsilos gelagerten festen Gärrest sind vergleichsweise geringe Ammoniakemissionen von 788 kg NH₃/a verbunden.

In Auswertung des Immissionsschutzgutachtens (Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition) ist davon auszugehen, dass durch das geplante Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf umliegende Biotope / FFH-Gebiet in Iden zu erwarten sind.

4.10 Veterinärrecht

Der Betrieb der Anlage unterliegt der VO (EG) 1069/2009 und 142/2011 sowie der TierNebV. Die unter Kapitel III Nr. 9 festgeschriebenen Nebenbestimmungen begründen sich in diesen Verordnungen.

Die Biogasanlage ist veterinärrechtlich seit dem 27.02.2012 nach Artikel 24 VO (EG)1069/2009 zugelassen.

4.11 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- Die Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 106,86 t/d unterliegt der Nr. 5.3 b) i) des Anhanges 1 der Industrieemissionsrichtlinie R 2010/75/EU (IED- Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht. Die zuständige Bodenschutzbehörde und die zuständige Wasserbehörde haben die Unterlagen unter diesem Gesichtspunkt geprüft. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.06.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit e-mail vom 11.06.2018 nahm die Antragstellerin zur Genehmigungsentscheidung wie folgt Stellung:

- zu Kapitel III Nr.: 4.1.3.4
Die Fermenter und neu geplanten Gärrestlager sind gasdicht zu verschließen. Die vorhandenen Gärrestbehälter sind gasdicht abzudecken.

Die neu zu errichtenden Gärrestlager sind nicht gasdicht beantragt sondern lediglich mit einer geruchsdichten Abdeckung.

Die Einwendung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

In die Ausbreitungsrechnung des Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche (uppenkamp und partner vom 31.08.2017, überarbeitete Unterlage vom 24.10.

2017) ist die Geruchsstoffkonzentration für die Gärrestbehälter mit einer 90-prozentigen Minderung durch die Zeltdachabdeckung korrekt eingegangen, so dass die Nebenbestimmung korrigiert werden konnte.

Der Fermenter und die vorhandenen Gärrestlager sind nicht Antragsgegenstand, darum kann die Formulierung zur Abdeckung in der Nebenbestimmung entfallen.

- zu Kapitel III Nr.: 5.6
Als Schutz vor chemischem Angriff soll die Behälterinnenseite im Kronenbereich des Fermenters mit „RELIUS Spezialbeschichtungssystem“ beschichtet werden.

Der Punkt kann aus Sicht der Antragstellerin entfallen, da Änderungen am Fermenter nicht Antragsgegenstand sind.

Die Einwendung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Einwendung der Antragstellerin wurde gefolgt, da der Fermenter nicht Antragsgegenstand der Änderung nach § 16 BImSchG ist, sondern unverändert weiter betrieben wird. Deshalb können in den Bescheid keine Nebenbestimmungen zum Fermenter aufgenommen werden. Sollte Regelungsbedarf bestehen, ist dieser im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Fachbehörde durchzusetzen.

Der Punkt wurde aus dem Bescheid gestrichen.

- zu Kapitel III Nr.: 5.15 (Anhörung) jetzt Nr. 5.14
Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtungsschicht der neuen Gärrestbehälter, die aus einer wasserdichten, mindestens 1 mm dicken Dichtungsbahn besteht (vgl. NB 5.14), soll antragsgemäß ein Drainvlies 1000 g/m² aus Polypropylen der Firma BAUR FOLIEN GMBH als Leckerkennungsdränage eingebaut werden. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zu den Kontrollschächten haben. Die Leckerkennungsdränage darf nicht im Grundwasser liegen. Niederschlagswasser der Dachflächen darf nicht in die Leckerkennungsdränagen gelangen. Es sind vier Kontrollschächte für jedes Gärrestlager vorzusehen, diesen darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus den Kontrollschächten muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckerkennungsmaßnahmen unbedingt zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Antragstellerin sollte hier nach ... der Firma BAUR FOLIEN GMBH der Passus „oder gleichwertiges“ eingefügt werden, da die Antragstellerin sonst auf einen Hersteller eingeschränkt wäre.

Die Einwendung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Einwendung der Antragstellerin wurde gefolgt, da für die Gewährleistung der Leckerkennung die festgeschriebenen Parameter der entsprechenden Folie und nicht der Hersteller entscheidend sind. Der Passus „oder gleichwertig“ wurde eingefügt.

- Weiter Anmerkungen hatten lediglich redaktionellen Charakter und wurden im Bescheid korrigiert.

V

Hinweise

1 Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1.1** Es wird darauf hingewiesen, dass die biochemische Beanspruchung von Holzbauteilen in Biogasanlagen mit den derzeit geltenden Bauvorschriften nicht erfasst werden kann. Die Standsicherheit der Holzbauteile (Zentralstützen in den Gärrestbehältern) kann derzeit nur durch regelmäßige Überprüfung und den rechtzeitigen Austausch geschädigter Hölzer sichergestellt werden. Im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist daher immer vor Reparatur- und Wartungsarbeiten die Tragfähigkeit der Hölzer sorgfältig zu überprüfen und geschädigte Hölzer sind auszutauschen.
- 1.2** Nach DIN EN 1360 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- 1.3** Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 1.4** Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist die Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und der Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA) vorzulegen.
- 1.5** Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 1.6** Für die Anzeige des Baubeginns, die Bauleiterbenennung und die Anzeige der beabsichtigten der Nutzungsaufnahme sind die durch Bekanntmachung der obersten Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtlich eingeführten Vordrucke zu verwenden (Vordruck Nr. 240 006: Benennung eines/einer Bauleiters/ Bauleiterin/ Fachbauleiters/ Fachbauleiterin gemäß den §§ 52, 55 BauO LSA, Anlage 6; Vordruck Nr. 240 007: Mitteilung über den Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA, Anlage 7; Vordruck Nr. 240 008: Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA, Anlage 8). Diese Vordrucke sind über das Landesportal (www.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 2.1** Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA))
- 2.2** Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige

unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

- 2.3 Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- 2.4 Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)
- 2.5 Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Th. Weber Tel. 039292/699824; Fax 039292/699850, E-Mail tweber@lda.mk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)
Als Ansprechpartner für die Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Frau Schier Tel. 0345-2939771; Fax 0345-2939715; E-Mail lschier@lda.mk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 Abs. 2) DenkmSchG LSA)

3 Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Alle mit Jauche, Gülle und Gärresten beaufschlagten Arbeits- und Konstruktionsfugen (u.a. Abfüllplätze) sind in geeigneter flüssigkeitsdichter und dauerhafter Weise mit Fugenbändern, Fugenblechen oder mit einem gleichwertigen Dichtungssystem abzudichten. Schein- und Pressfugen sind mit einer geeigneten dauerelastischen Dichtungsmasse entsprechend den Herstellervorschriften zu verschließen. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen Gülle und Gärreste (DIN 11622-2:2015-09, § 17 Abs. 1 Nr. 2 AwSV).
- 3.2 Zum Bau der Gärrestlager sowie deren Anlagenteile sind die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe, Arbeitsblatt DWA-A793, Biogasanlagen einzuhalten.
- 3.3 Die Dichtheit der Anlage und Anlagenteile (Rohrleitungen, Auffanggrube) muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass auch alle Anschlüsse und Armaturen leicht kontrollierbar sind.
- 3.4 Die Allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften der Anlage 4 AwSV sind einzuhalten.
- 3.5 Sofern für die Ausführung der beantragten Maßnahmen bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden sollten, ist hierfür spätestens vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.6 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behälter sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 3.7 Zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde über selbigen zu informieren. Der unteren Wasserbehörde ist die

Möglichkeit zur Teilnahme an Baubesprechungen zu geben (Tel.: 03931-60 72 84,
Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de).

4 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56 Gewerbeaufsicht Nord, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde
 - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix



Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t durch Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe, Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW, Errichtung einer Gärrestseparationsanlage, Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern und Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³, Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d, Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
0.0	Inhaltsverzeichnis		
	Inhaltsverzeichnis		3
1.0	Allgemeine Angaben		
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.03.2017	1	3
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.03.2017	1a	1
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.03.2017	1c	1
	Kostenübernahmeerklärung vom 09.02.2017		1
	Handelsregisterauszug Amtsgericht Münster vom 20.01.2017		3
	Standort und Umgebung		3
	Übersicht der beantragten Änderungen		3
	Kurzbeschreibung		8
	Unterschriftenregelung und Handlungsvollmacht für Frau Brigitta Kühne		2
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	Betriebseinheiten	2.2	4
	Ausrüstungsdaten	2.3	5
	Anlagenbeschreibung		4
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		7
	Lageplan Maßstab 1 : 500 vom 20.10.2017		1
	Fließbild BHKW Anlage vom 19.09.2016		1
	Technische Beschreibung BHKW Container JMC 412 GS-B.L		66
	Berechnung der Biogaslagermenge		1
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	15
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	15

	Stoffidentifikation	3.2	6
	Physikalische Stoffdaten	3.3	6
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	6
	Gefahrstoffe, Biologische Arbeitsstoffe	3.5	2
	Sicherheitsdatenblatt Biogas		4
	Information BG Chemie Umgang mit Flüssigmist		3
	Sicherheitsdatenblatt NATERIA ML 406		11
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Emissionsquellen	4.1a	3
	Emissionen	4.1b	4
	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	6
	Schornsteinhöhenberechnung vom 29.07.2016 uppenkamp und partner		29
	Immissionsprognose für Geruch vom 24.10.2017 uppenkamp und partner		40
	Schallimmissionsprognose vom 30.08.2017 uppenkamp und partner		32
	Ordner II		
	Inhaltsverzeichnis		3
5.0	Anlagensicherheit		
	Angaben zum Anwendungsbereich Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.2a	1
	Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	5.2b	1
	Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV auf Biogasanlagen		17
	Angaben zur Anlagensicherheit		5
	Luftbild Standort Biogasanlage		1
6.0	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser		
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1b	8
	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	6
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) in Stahlauffangwanne aus Fußgestell Firma Roth Werke GmbH Zulass.-Nr.: Z- 40.21-161 vom 13.05.2013		23
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Innenbeschichtung „RELIUS Spezialbeschichtungssystem“ für Stahlbetonbehälter zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften Firma RELIUS Farbenwerke GmbH Zulass.-Nr.: Z-59.15-367 vom 04.10.2016		8
	Produktbeschreibung Füllstandgrenzschalter nivotester FTW 325 Firma Endress+Hauser		12
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Standgrenzschalter Firma Endress+Hauser GmbH +Co.KG Zulass.-Nr.: Z-65.13-101 vom 06.07.2011		14

	Produktbeschreibung, Montage- und Betriebsanleitung Über- und Unterdrucksicherung Firma HN Nesemeier GmbH		22
	Konformitätsaussage Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen TÜV Nord (TÜV 09 ATEX 554001 X) vom 03.11.2009		1
	Technisches Merkblatt Oldodur CC Firma RELIUS		4
	Technisches Merkblatt Oldodur GBS Primer Firma RELIUS		3
	Technische Daten der Leckagefolie Firma Baur Folien GmbH		3
	Darstellung Gärrestspeicher MST 2 Typ 8/33 Leckerkennung Maßstab 1 : 50 vom 07.02.2017		1
	Darstellung Gärrestspeicher MST 2 Typ 8/37 Leckerkennung Maßstab 1 : 50 vom 07.02.2017		1
7.0	Abfälle/Wirtschaftdünger		
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	2
	Aspekte des Abfall-/Veterinärrechts		1
	Angaben zum Abfallanfall		1
	Nachweis der ausreichenden Lagerkapazität des anfallenden Gärrestes		1
	Vertragssituation Gärrestabnahme Stand: 08.03.2018		1
	Rohstoffliefervertrag mit Mutterkuhhaltung GmbH Groß Garz Hauptstraße 64, 39615 Zehrental OT Groß Garz vom 20.11.2017		9
	Gärrestabnahmevertrag mit Mutterkuhhaltung GmbH Groß Garz Hauptstraße 64, 39615 Zehrental OT Groß Garz vom 14.11.2017		4
	1. Nachtrag zum Gärrestabnahmevertrag mit Mutterkuhhaltung GmbH Groß Garz Hauptstraße 64, 39615 Zehrental OT Groß Garz vom 24.04.2018		1
	2. Nachtrag zum Gärrestabnahmevertrag mit Mutterkuhhaltung GmbH Groß Garz Hauptstraße 64, 39615 Zehrental OT Groß Garz vom 17.05.2018		1
	Rohstoffliefer- und Gärrestabnahmevertrag mit Voßköhler Agrar KG Ostorfer Chaussee 20, 39615 Seehausen OT Ostorf vom 08.03.2018		7
	Rohstoffliefer- und Gärrestabnahmevertrag mit Agrar GbR Wasmerlage Dorfstr. 13, 39606 Königsmark vom 12.12.2006 (Anpassung vom 17.11.2017)		9
	Gülleliefervertrag mit MESA Agrar GmbH Feldstraße 27 39606 Wasmerlage Stand: 17.05.2017		
	Rohstoffliefer- und Gärrestabnahmevertrag mit Teipen-Backsmann Mast GmbH Dorfstraße 13, 39606 Wasmerlage vom 22.08.2008 (Anpassung 17.11.2017)		7
	Gärrestabnahmevertrag mit Rittergut Bretsch GmbH OT Bretsch Dorfstraße 39, 39606 Altmärkische Höhe vom 14.08.2014		4
	Gärrestabnahmevertrag mit Landwirtschaftsbetrieb Christian Borm Hauptstraße 35, 39624 Meßdorf vom 08.03.2018		5

	2. Nachtrag zum Gärrestabnahmevertrag mit Landwirtschaftsbetrieb Christian Borm Hauptstraße 35, 39624 Meßdorf vom 23.04.2018		1
	3. Nachtrag zum Gärrestabnahmevertrag mit Landwirtschaftsbetrieb Christian Borm Hauptstraße 35, 39624 Meßdorf vom 23.04.2018		1
8.0	Abwasser		
	Allgemeine Angaben zur Wasser- und Abwasserwirtschaft		1
9.0	Arbeitsschutz		
	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
	Einteilung von Explosionsschutzzonen		6
	Lageplan der Explosionsschutzzonen Maßstab 1 : 500 vom 07.02.2017		1
10.0	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	10	1
	Aussagen zum Brandschutz/Brandschutznachweis		1
	Feuerwehrplan 23.10.2017		1
	Brandschutzordnung Stand Juli 2017		14
	Alarm- & Gefahrenabwehrplan		10
	Brandschutzkonzept vom 27.09.2017		25
11.0	Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben zur Wärmenutzung u. Energieeffizienz		1
12.0	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Vorgesehene Maßnahmen zum Bodenschutz		1
	Kompensationsmaßnahmen		11
13.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	5
	Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		2
14.0	Betriebseinstellung		
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
15.0	Bauvorlagen		
	Antrag auf Baugenehmigung vom 24.02.2017		3
	Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen zu Abstandsflächen (§ 6 BauO LSA)		2
	Eintragungsbestätigung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Frau Isolde George		1
	Bestätigung zur Haftpflichtversicherung vom 03.01.2017 Gothaer Allgemeine Versicherung AG für Ingenieurbüro Invest Projekt GmbH 39446 Börde-Hakel		2
	Baubeschreibung (Änderung Biogasanlage) vom 24.02.2017		4
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2500 vom 11.04.2017		2
	Baubeschreibung BHKW-Container vom 24.02.2017		5
	Baubeschreibung Gärrestspeicher 4 vom 24.02.2017		5
	Baubeschreibung Gärrestspeicher 5 vom 24.02.2017		5
	Baubeschreibung Wärmepufferspeicher vom 24.02.2017		5
	Baubeschreibung Gärrestseparation vom 24.02.2017		5

	Textliche Baubeschreibung BHK-Container		2
	Textliche Baubeschreibung Gärrestspeicher 4 und 5		2
	Textliche Baubeschreibung Wärmepufferspeicher		1
	Textliche Baubeschreibung Gärrestseparation		1
	Nachweis der PKW Stellplätze		1
	Berechnung des umbauten Raumes		1
	Berechnung der überbauten Flächen		1
	Berechnung der Abstandsflächen		2
	Berechnung der Rückbaukosten		1
	Angebot zum Rückbau		1
	Geotechnisches Gutachten zum Bauvorhaben vom 04.12.2013 Systemanalyse und Umwelt-Beratung GmbH 38855 Wernigerode-Benzingerode		18
	Lageplan Maßstab 1 : 500 vom 20.10.2017		1
	Lageplan der Abstandsflächen Maßstab 1 : 500 vom 07.02.2017		1
	Berechnung der Herstellungskosten		1
	Baukostenermittlung		1
	Darstellung BHKW-Container Maßstab 1 : 50 vom 03.02.2017		1
	Darstellung Gärrestspeicher MST 2 Typ 8/33 Maßstab 1 : 100 vom 10.10.2017		1
	Darstellung Gärrestspeicher MST 2 Typ 8/37 Maßstab 1 : 100 vom 10.10.2017		1
	Darstellung Pufferspeicher 95 m ³ Maßstab 1 : 25 vom 03.06.2014		1
	Darstellung Separation im Container auf Stahl-Gestell Maßstab 1 : 50 u. 1 : 20 vom 24.03.2016		1
	Sonstige Unterlagen		
	Prüfberichts Nr. S06/17 vom 23.01.2018 des Prüfungenieuers für Baustatik, Herrn Jörg-Peter Rewinkel,		4

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2787)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

4. **BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 16. BlmSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- PPVO** - Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)

- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635)
- TierNebV** - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1532)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- V (EG) 1069/2009** - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
- V 142/2011/EU** - Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Jan. 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

